

Vertrag (Add-On)

**über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln,
Verbandstoffen sowie Sonden- und Trinknahrung bei
enteraler Ernährung nach § 127 Abs. 1 SGB V**

LEGS: 15 04 A03

zwischen der

**AOK Bremen/Bremerhaven
Bürgermeister-Smidt-Str. 95
28195 Bremen**

(im Folgenden: AOK)

und dem

(im Folgenden: Leistungserbringer oder Verband)

Präambel

Dieser Vertrag regelt die aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven mit qualitativ hochwertigen Hilfsmitteln gemäß der Definition, dem Indikationsbereich und der Beschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sind ebenfalls in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und umzusetzen. Der jeweilige Hilfsmittelrahmenvertrag (HRV) bildet die Grundlage für diesen Vertrag.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung der Versicherten der AOK mit den in der Anlage 2 genannten Hilfsmitteln, Verbandstoffen im Zusammenhang mit enteraler Ernährung sowie Trink- und Sondennahrung.
2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass für die Versorgungen nach diesem Vertrag die Bestimmungen des HRV uneingeschränkt gelten, sofern dieser Vertrag und seine Anlagen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten. Besondere Produktspezifika befinden sich in Anlage 2.
3. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die männliche Sprachform gewählt. Wenn Personen in männlicher Form genannt werden, so ist die weibliche Form miteingeschlossen, wie z.B. Versicherter, Mitarbeiter, Leistungserbringer usw.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt für die AOK, den Verband und/oder den Leistungserbringer, sofern er die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.
2. Der Vertrag umfasst die Versorgung der Versicherten der AOK und deren betreuten Anspruchsberechtigten.
3. Die Bestandteile dieses Vertrages umfassen folgende Anlagen:
 - Anlage 1 – Beitrittserklärung
 - Anlage 2 – Preis- und Leistungsbeschreibung (Produktspezifika)

§ 3

Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Versorgungen im Rahmen dieses Vertrages ist das Vorliegen einer Bestätigung einer geeigneten Stelle für den jeweiligen Versorgungsbereich im Rahmen des § 126 Abs. 1a SGB V.
2. Voraussetzung für diesen Vertrag ist die Teilnahme an dem jeweils gültigen HRV, der die Grundlage darstellt.

3. Die Berechtigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung beziehungsweise eines Widerrufs der Leistungsberechtigung bedarf, sobald eine Voraussetzung nicht oder nicht mehr in dem erforderlichen Umfang erfüllt ist. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch; auch nicht gegenüber dem Versicherten der AOK.
4. Der Beitritt zu diesem Vertrag erfolgt über die Anlage 1. Für Verbände und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Hilfsmittelrahmenvertrages der AOK über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 1 SGB V.

§ 4

Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung, Vergütung der Leistung

1. Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen sowie über den HRV geregelt.
2. Die Leistungsbeschreibung (Produktspezifika) und die Höhe der Vergütungen werden in der Anlage 2 geregelt.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 01.11.2023 (Leistungsdatum).
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende, erstmalig zum 31.10.2025, ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages schließt automatisch eine Kündigung der Anlagen mit ein.
3. Die Anlage 2 Preis- und Leistungsbeschreibung (Produktspezifika) kann separat mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende, erstmalig zum 31.10.2025, ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Vergütungsvereinbarung gilt nach einer Kündigung solange fort, bis eine neue vereinbart wird oder durch die Schiedsperson nach § 127 Abs. 1a S. 5 SGB V festgesetzt wird. Alle anderen Vertragsbestandteile aus diesem Vertrag behalten dabei ihre Gültigkeit.
4. Anpassungen der Preis- und Leistungsbeschreibung (Produktspezifika) können jederzeit auch ohne Kündigung erfolgen, sofern die Vertragspartner sich über Art und Weise einig sind.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht.
6. Sofern sich aufgrund von Rahmenempfehlungen nach § 127 Absatz 9 SGB V Änderungen ergeben, verständigen sich die Vertragspartner über die sich daraus auf diesen Vertrag ergebenden Auswirkungen und setzen diese schnellstmöglich um.

§ 6 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am Nächsten kommen. Dies gilt insbesondere im Falle von aufsichtsrechtlichen Interventionen.

Bremen, 01.11.2023

AOK Bremen/Bremerhaven

Stempel und Unterschrift des
Leistungserbringers

Die nachfolgend benannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages

Anlage 1: Beitrittserklärung

Anlage 2: Preis- und Leistungsbeschreibung (Produktspezifika)